

Verbrechen des Ausländers im Auslande „gegen den Sächsischen Staat“ gerichtet gewesen, auch dann noch anwendbar, wenn das Verbrechen zugleich ein Staats-Verbrechen ist. Ist aber das letztere nicht der Fall, so tritt allerdings die im Eingang des Art. 4. (neuer Fassung) aufgestellte allgemeine Regel ein, indem es solchenfalls wünschenswerth erschien, die Untersuchung nur auf Anordnung des Justizministeriums einzuleiten. Mit dieser Ansicht der Deputation erklärten sich auch die Herren Commissarien einverstanden.

Endlich ist noch zu genauerer Einsicht des Unterschiedes, welcher nach den Art. 6<sup>b</sup>. und 4. neuer Fassung, zwischen den Exterritorialen und andern Ausländern stattfinden soll, so wie dessen, was in Folge jener Artikel beiden gemeinschaftlich, hervorzuheben, daß der Art. 3<sup>b</sup>. von Verbrechen jeder Art handelt und dabei keinen Unterschied macht, ob sie zu den Art. 4. unter 1. genannten gehören oder nicht, ingleichen ob sie von dem Exterritorialen im Inlande oder Auslande verübt worden sind, während der Art. 4. nur von Verbrechen, die von andern Ausländern im Auslande verübt worden sind spricht und unter diesen wegen der erforderlichen ministeriellen Anordnung unterscheidet.

Demnach ist die ministerielle Anordnung bei jedem Verbrechen, wenn der Exterritoriale solches begangen, erforderlich, dahingegen bei andern Ausländern nur dann, wenn das Verbrechen von ihm im Auslande begangen worden ist und nicht zu den Art. 4. Nr. 1. bezeichneten gehört. Soviele aber die strafrechtliche Beurtheilung Beider betrifft, so haben sie Beide, wenn das Verbrechen von ihnen im Auslande begangen worden ist, auf die im Art. 7. neuer Fassung eintretenden Falles gegebene Vergünstigung Anspruch.

Bei diesem Artikel wurde noch von der Deputation eine Anfrage an die Herren Regierungscommissarien darüber gestellt, ob ausnahmsweise, — in Hinsicht auf das allgemeine Verkehrsinteresse — wegen Münzverbrechen, die von Ausländern im Auslande im Bezug auf ausländische Münzen oder Creditpapiere begangen worden, auch wenn sie nicht gegen Inländer während ihres Aufenthaltes in Sachsen verübt sind, der Verbrecher ohne Anordnung des Justizministeriums in Sachsen zur Untersuchung zu ziehen sei. Nach der commissarischen Antwort darauf soll auch in dergleichen Fällen die, durch Art. 4. neuer Fassung, im Eingang festgestellte Regel eintreten und die Untersuchung nur auf Anordnung des Justizministeriums erfolgen, womit die Deputation sich einverstanden erklärt.

Für Art. 5. des Entwurfs ist von den Königlichem Commissarien eine veränderte Fassung vorgeschlagen worden, welche den weiter unten folgenden neuen Art. 7. bilden soll.